STADT HENNEF - Bebauungsplan Nr. 01.48 - Astrid-Lindgren-Straße Süd -

Kennzeichnung zur Differenzierten Festsetzung innerhalb des WA

Darstellungen aus der Kanalisationsplanung (keine Festsetzungen)

Bezug zu textl. Festsetzungen

Bezug zu textl. Festsetzungen

Dachneigung mit

(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Parkanlage

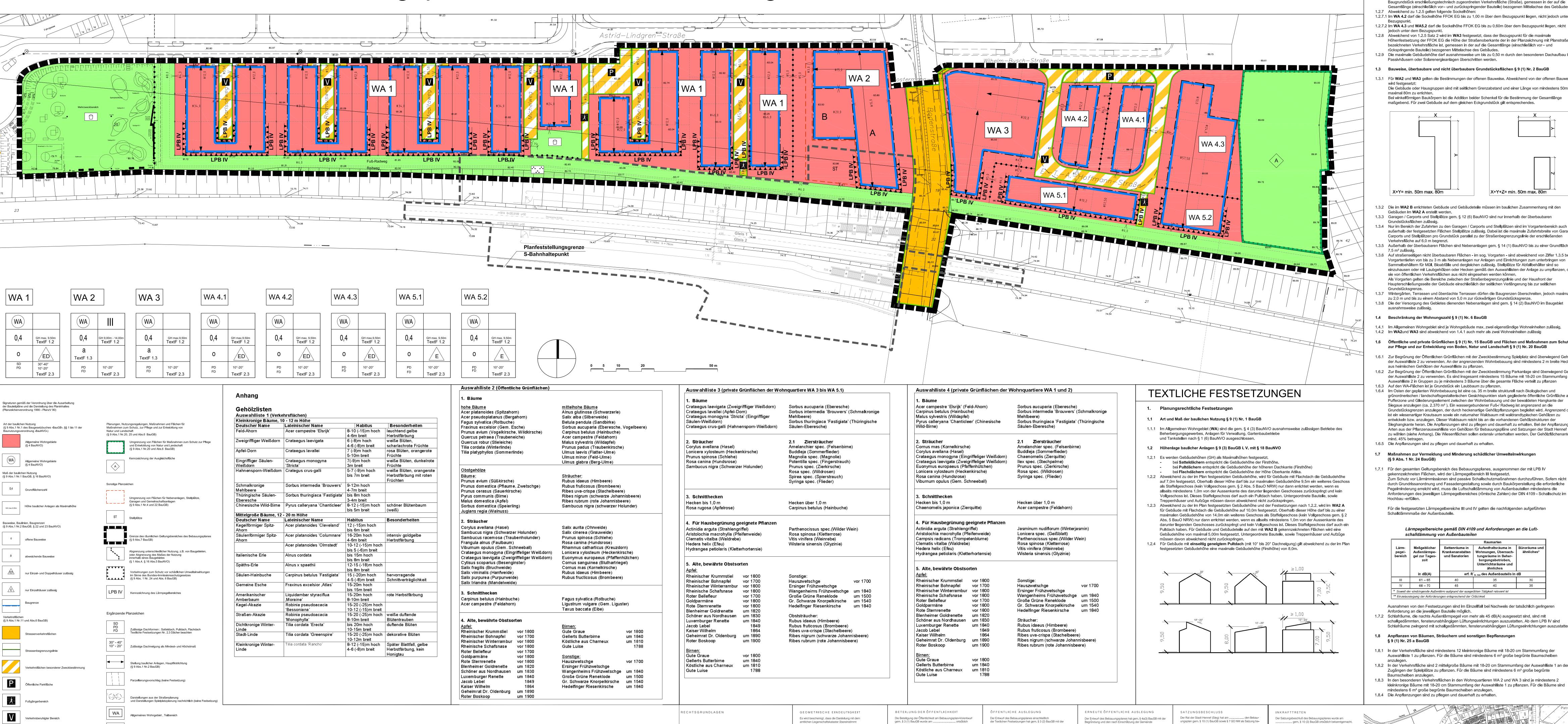
| WA 5.2

öffentliche Grünflächen

Nutzungsschablone (Eintragungen beispielhaft)

Zuordnung des Teilbereichs

Art der baulichen Nutzung



und die Feststellung der städtebaulichen Planun

vom 01. und 02.12.2008 eindeutig festgelegt.

Der zuständige Fachausschuss hat

Hennef, den

Der Bürgermeister

Die neuen Straßen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen

Abstandsmaßes untereinander gezeichnet, so fallen sie als

estsetzung/nachrichtliche Übernahme in einer Linie

amgem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GV. NRW. S. 220), zuletzt geändert

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7V des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBI. I S. 2986)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 3 der Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03,2002 (BGBI, I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBI, I S. 2986)

Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.06.199: (CV.NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV.NRW. S.

Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenc soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568 / SGV NRW 791), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV.NRW. S. 226)

er Textlichen Festsetzungen hat gem. § 3 (2) BauGB mit de

ANDERUNGEN GEM. STELLUNGNAHMEN

Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlus

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hennef, den

Hennef, den

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauG

Hennef, den

Der Bürgermeister

Hennef, den

Der Bürgermeister

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom......

Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf

egründung und den nach Einschatzung der Gemeinde wesentlichen,

in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.

wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hennef, den

Der Bürgermeister

Hennef, den

Der Bürgermeister

Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB

ANDERUNGEN GEM. STELLUNGNAHMEN

nderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlus

Hennef, den

.....

AUSFERTIGUNG

Hennef, den

.....

Der Bürgermeister

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen

Inhalts des Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates

Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden

Der Bürgermeister

Hennef, den

.....

Dieser Plan ist der Urkundsplan.

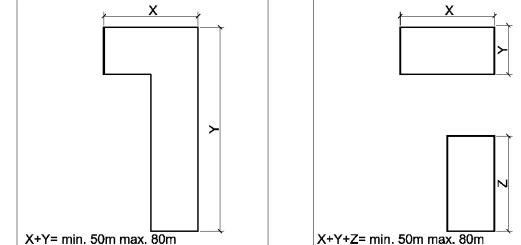
verzeichneten Vermerken überein.

Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf

Der Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.2.5 Unterer Bezugspunkt für die Festsetzung der Gebäudehöhen ist die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss 1,2,6 Die Sockelhöhe FFOK EG darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, nicht iedoch unter dem Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem
 - Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und zurückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes. Abweichend zu 1.2.5 gelten folgende Sockelhöhen: .2.7.1 Im WA 4.2 darf die Sockelhöhe FFOK EG bis zu 1,00 m über dem Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem
 - 1.2.7.2 Im WA 4.3 und WA5.2 darf die Sockelhöhe FFOK EG bis zu 0,60m über dem Bezugspunkt liegen, nicht iedoch unter dem Bezugspunkt
 - Höhenfestsetzung der FFOK EG die Höhe der Straßenoberkante der in der Planzeichnung mit Planstraße A bezeichneten Verkehrsfläche ist, gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.
 - 1.2.9 Die maximale Gebäudehöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.
 - 1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 - 1.3.1 Für WA2 und WA3 gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise. Abweichend von der offenen Bauweise Die Gebäude oder Hausgruppen sind mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge von mindestens 50m und



- 1.3.2 Die im WA2 B errichteten Gebäude und Gebäudeteile müssen im baulichen Zusammenhang mit der Gebäuden im WA2 A erstellt werden
- 1.3.3 Garagen / Carports und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig 1.3.4 Nur im Bereich der Zufahrten zu den Garagen / Carports und Stellplätzen sind im Vorgartenbereich auch
- außerhalb der festgesetzten Flächen Stellplätze zulässig. Dabei ist die maximale Zufahrtsbreite von Garagen / Carports und Stellplätzen pro Grundstück parallel zu der Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Verkehrsfläche auf 6,0 m begrenzt. 1.3.5 Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO bis zu einer Grundfläche von
- 1.3.6 Auf straßenseitigen nicht überbaubaren Flächen im sog. Vorgarten sind abweichend von Ziffer 1.3.5 bei Vorgartentiefen von bis zu 3 m als Nebenanlagen nur Anlagen und Einrichtungen zum unterbringen von Sammelbehältern für Müll, Bioabfälle und dergleichen zulässig. Stellplätze für Abfallbehälter sind so einzuhausen oder mit Laubgehölzen oder Hecken gemäß den Auswahllisten der Anlage zu umpflanzen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Als Vorgarten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der
- Wintergärten, Terrassen und überdachte Terrassen dürfen die Baugrenzen überschreiten, jedoch maximal bis zu 2,0 m und bis zu einem Abstand von 5,0 m zur rückwärtigen Grundstücksgrenze. 1.3.8 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugebiet
- 1.4.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind je Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig. 1.4.2 Im WA2und WA3 sind abweichend von 1.4.1 auch mehr als zwei Wohneinheiten zulässig
- zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB
- 1.6.1 Zur Begrünung der Öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind überwiegend Gehölze der Auswahlliste 2 zu verwenden. An der angrenzenden Wohnbebauung sind mindestens 2 m breite Hecken aus heimischen Gehölzen der Auswahlliste zu pflanzen.
- 1.6.2 Zur Begrünung der Öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sind überwiegend Gehölze der Auswahlliste 2 zu verwenden. Es sind insgesamt mindestens 15 Bäume mit 18-20 cm Stammumfang der
- 1.6.3 Auf den WA-Flächen ist je Grundstück ein Laubbaum zu pflanzen. 1.6.4 Im Osten der geplanten Wohnbebauung ist eine ca. 35 m breite strukturell nach ökologischen und grünordnerischen / landschaftsgestalterischen Gesichtspunkten stark gegliederte öffentliche Grünfläche als Pufferzone und Gliederungselement zwischen der Wohnbebauung und der bewaldeten Hangkante der Siegaue anzulegen (ca. 2.370 m²). Ein wassergebundener Fuß-/ Radweg ist angrenzend an die Grundstücksgrenzen anzulegen, der durch heckenartige Gehölzpflanzungen begleitet wird. Angrenzend daran ist ein wiesenartiger Krautsaum sowie ein naturnaher Waldsaum mit waldrandtypischen Gehölzen zu
- Sieghangkante heran. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei der Anpflanzung sind Arten aus der Pflanzenauswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg) zu wählen (siehe Anhang). Die Wiesenflächen sollen extensiv unterhalten werden. Der Gehölzflächenanteil soll
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) 1.7.1 Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, ausgenommen der mit LPB IV gekennzeichneten Flächen, wird der Lärmpegelbereich III festgesetzt. Zum Schutz vor Lärmimmissionen sind passive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen. Sofern nicht durch Grundrissanordnung und Fassadengestaltung sowie durch Baukörperstellung die erforderliche Pegelminderung erreicht wird, muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen mindestens die

Für die festgesetzten Lärmpegelbereiche III und IV gelten die nachfolgenden aufgeführten Schalldämmmaße der Außenbauteile.

Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 und Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen Bettenräume in Aufenthaltsräume in Büroräume und _ärm- Maßgeblicher pegel- Außenlärmpe- Krankenanstalten Wohnungen, Übernach- ähnliche bereich gel zur Tages- und Sanatorien tungsräume in Beherbergungsbetrieben, ähnliches erf. R'_{w, res} des Außenbauteils in dB Soweit der eindringende Außenlärm aufgrund der ausgeübten Tätigkeit relevant ist * Einzelauslegung der Anforderungen entsprechend der Örtlichkeit

- Anforderung an die jeweiligen Bauteile möglich. 1.7.2 Schlafräume, die nachts Außenlärmpegel von mehr als 45 dB(A) ausgesetzt sind, sind mit schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten. Ab dem LPB IV sind Schlafräume zwingend mit schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten.
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 1.8.1 In der Verkehrsfläche sind mindestens 12 kleinkronige Bäume mit 18-20 cm Stammumfang der Auswahlliste 1 zu pflanzen. Für die Bäume sind mindestens 6 m² große begrünte Baumscheiben 1.8.2 In der Verkehrsfläche sind 2 mittelgroße Bäume mit 18-20 cm Stammumfang der Auswahlliste 1 an den Zugängen der Spielplätze zu pflanzen. Für die Bäume sind mindestens 6 m² große begrünte
- Baumscheiben anzulegen. 1.8.3 In den besonderen Verkehrsflächen in den Wohnquartieren WA 2 und WA 3 sind je mindestens 2 kleinkronige Bäume mit 18-20 cm Stammumfang der Auswahlliste 1 zu pflanzen. Für die Bäume sind mindestens 6 m² große begrünte Baumscheiben anzulegen.

Bebauungsplan 01.48 - Astrid-Lindgren-Straße Süd -

Rechtsplan

PLANZEICHNUNG MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ANLAGE 1: Begründung ANLAGE 2: Umweltbericht

29.01.2009

Maßstab Entwurfsbearbeitung:

ARCHITEKTEN + STADTPLANER Dipl.-Ing. Friedrich Hachtel, Dr. Detlef Naumann BDA, Prof. Dipl.-Ing. Friedrich Spengelin BDA MECKENHEIM / BONN / HANNOVER info@sgp-architekten.de Tel. 02225 - 2077 Fax. 02225 - 17361 53340 Meckenheim

Maßstab 1:5000

Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich

ungebundener Bauweise, als Gabionenwand oder Trockenmauer zulässig.

2.3.1 In den mit WA1 gekennzeichneten Gebieten sind nur Satteldächer und Pultdächer zulässig. 2.3.2 In den mit WA1 gekennzeichneten Gebieten ist bei einseitig geneigten Pultdächern die Lage der Traufe auf der Seite der dem Grundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche festgesetzt. 2.3.3 In den mit WA2 A, WA3, WA 4.1, WA 4.2, WA 4.3, WA 5.1 und WA 5.2 gekennzeichneten Gebieten sind

Flachdächer und Pultdächer zulässig. Auf den mit WA2 B gekennzeichneten Flächen sind nur Flachdächer

2.2.1 Stützwände oder -mauern von Böschungen sind zum öffentlichen Raum hin nur als Natursteinmauer in

1.9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen) § 9 (1) Nr. 26 BauGB

(Aufschüttungen, Abgrabungen) auf den privaten Grundstücken zulässig.

gemäß den Auswahllisten im Anhang auch mit innenliegenden Zäunen zulässig. 2.1.2 Als Vorgarten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der

den Auswahllisten im Anhang auch mit innenliegenden Zäunen zulässig.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften §9 (4) BauGB

2.1.4 Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten

Schwarztone: 9004, 9005, 9011, 9017

i. V. mit § 86 BauO NRW

1.9.1 Gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen

2.1.1 Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin, sind als Einfriedung von Vorgärten nur max. 1,00 m hohe Laubholzhecken

Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen

2.1.3 Als Einfriedungen von Hausgärten sind zu öffentlichen Flächen bis 1,80 m hoch als Laubholzhecken gemäß

2.3.4 In den mit WA2 A gekennzeichneten Gebieten ist bei einseitig geneigten Pultdächern die Lage der Traufe an der von der Verkehrsfläche abgewandten Seite festgesetzt. 2.3.5 In den mit WA2 und WA3 gekennzeichneten Gebieten muss jedes Haus einer Hausgruppe die gleiche

Dachform und Neigung besitzen. Für Dächer von Hausgruppen, darf je Hausgruppe nur ein Material 2.3.6 Die beiden Hälften eines Doppelhauses müssen sofern sie in dem jeweiligen Baugebiet zu lässig sind, di

Wenn die Dachflächen nicht extensiv begrünt werden, sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben

Grautone: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024 Brauntöne (dunkelbraun und braunrot): 8028 (terrabraun), 8012 (rotbraun). Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnete werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung

Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen. Bei Dachneigungen bis 20° sind Dacheindeckungen als nicht reflektierende Metallein-deckungen zulässig

Flachdächer sind extensiv zu begrünen oder zu bekiesen Solarkollektoren und sonstige Anlage zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbündig in da Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen. Bei Flachdächern dürfen die Solarkollektoren die OK Dach in der Höhe um bis zu 1.50 m überschreiten, wenn diese um mindestens 1.50r

Gauben oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 4.00 m aufweisen und in der Summe max die Hälfte der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand von Gauben oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander muss mindestens 1,00m, zu Firsten und Ortgängen mindestens 1,30 m betragen. Bei Ortgängen zählt als Messpunkt der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.

2.4.1 Die nicht überbauten Grundstücksteile sind – abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen Zufahrt- oder Stellplatzfläche - gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken der Anpflanzungen oder Einfriedungen gem. 2.1 einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen innerhalb des Grundstückes darf einen Anteil von 30 % des Gehölzbestandes nicht übersteigen.

2.4.3 Zur Gestaltung von Stellplätzen, Wegen, Zufahrten, Hofflächen etc. sind mit Ausnahme des Hauseingangsbereiches nur wasserdurchlässige Materialien, wie z. B. breitfugiges Pflaster, Schotterrasen etc. zur verwenden, soweit nicht nutzungsbedingt oder durch rechtliche Vorgaben andere Belange verwendet

3.3 Energieversorgung

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B484, 51491 sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. (§§ 15 und 16 DSchG

Es ist mit felsigem Untergrund zu rechen. Dieses kann zu Problemen bei Gründungen und der Anlage von

Das ausgewiesene Baugebiet wird mit Gas sowie hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten.

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet "Gewerbliche Abfallwirtschaft" anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen. Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von

Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Technischen Umweltschutz Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.6 Vegetationsschutz

Bei der Abwicklung der Bauarbeiten sind bestehende und zu erhaltende Gehölzbestände gem. DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen.

Bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln / Bonn sind Belästigungen durch Fluglärm möglich, deren negative Auswirkungen für die Bewohner mittels baulicher Maßnahmen begrenzt werden können (hier: Schallschutzfenster und / oder passive Schallschutzmaßnahmen).

3.8 Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Im Umfeld sind jedoch Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmittel vorhanden. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/ Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland, Außenstelle Köln abzustimmen.

3.9 Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationsanlagen

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen. Ausgabe 1989 zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist auf Grund des hohen Schadensrisikos nicht möglich. Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.